

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Nachbarschaftsschule Öhringen

vom 20.4.1969  
mit Änderungen vom 1.6.1971 und 1.1.1975

Nach den Richtlinien des Schulentwicklungsplanes des Landes Baden-Württemberg kann der Bildungsauftrag der Hauptschule grundsätzlich nur in Jahrgangsklassen erfüllt werden. Zur Bildung dieser Jahrgangsklassen in der erforderlichen Mindeststärke reichen zwar die Schülerzahlen der Stadt Öhringen aus, nicht aber die Schülerzahlen der Gemeinden

Baumerlenbach, Büttelbronn, Cappel, Eckartsweiler,  
Michelbach a.W., Möglingen, Ohrnberg, Orendelsall,  
Schwöllbronn, Verrenberg, Westernbach und Zweiflingen.

Um auch den Hauptschülern dieser Gemeinden die Teilnahme an dem Jahrgangsunterricht zu ermöglichen, haben sich die Stadt Öhringen und diese 12 Gemeinden entschlossen,

die Hauptschule Öhringen als Nachbarschaftsschule zu  
führen, wobei die Stadt Öhringen die Aufgabe des Schulträgers  
auch für die obengenannten Gemeinden übernimmt.

Sie vereinbaren deshalb auf Grund von § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges.B. S. 235) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges.B. S. 114) folgendes:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Öhringen als Schulträgergemeinde übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule in dem in § 2 genannten Umfang, von dem Sachverhalt nach § 5 Abs. 1 - 3 abgesehen, mit Wirkung vom 1.8.1969 auch für die Gemeinden

Baumerlenbach, Büttelbronn, Cappel, Eckartsweiler  
Michelbach a.W., Möglingen, Ohrnberg, Orendelsall,  
Schwöllbronn, Verrenberg, Westernbach, Zweiflingen,  
sämtliche Landkreis Öhringen.

- (2) Die Stadt Öhringen stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule ihre Schulgebäude samt Einrichtungen, Nebenanlagen einschließlich sämtliche Sportstätten zur Verfügung.
- (3) Für weiteren Schulraum hat die Stadt Öhringen zu sorgen. Sie ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schulraum von Schulverbänden oder beteiligten Gemeinden in Anspruch zu nehmen, soweit er von diesen nicht für eigene schulische Zwecke benötigt wird. Die Bedingungen und Vergütungen im Falle der Inanspruchnahme von Schulraum nach Satz 2 sind zwischen der Stadt Öhringen und dem Schulverband bzw. der Gemeinde zu vereinbaren.

**§ 2****Schulbezirk und sachlicher Schulbereich**

Der Schulbezirk der Nachbarschaftshauptschule - Weygangschule erstreckt sich auf die gesamte Stadt Öhringen und die Gemeinde Zweiflingen.

**§ 3****Verhältnis zwischen den Beteiligten**

- (1) Die Schulträgergemeinde und die beteiligten Gemeinden bilden einen Ausschuß für alle die Nachbarschaftsschule betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Der Schulausschuß besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden, den gemeinsamen Fachbeamten und den Leitern der Hauptschule. Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten. Vorsitzender des Schulausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Öhringen.
- (3) Der Schulausschuß ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen und zwar in den Monaten Juni und Dezember. Auf Antrag von drei Gemeinden ist der Schulausschuß einzuberufen. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gemeinden zur Unterrichtung des Gemeinderats zuzustellen ist.

**§ 4****Deckung der Schulkosten**

- (1) Die Gemeinde Zweiflingen beteiligt sich an den Betriebskosten der Hauptschulen der Stadt Öhringen in Form eines jährlichen pauschalen Schulkostenanteils.
- (2) Durch diesen Schulkostenanteil ist die Beteiligung der Gemeinde Zweiflingen an den Schulbetriebskosten und an bereits entstandenen oder in Zukunft entstehenden Investitionen, sonstigen vermögenswirksamen Aufwendungen und einem etwaigen Schuldendienst abgegolten.
- (3) Grundlage für die Höhe des jährlichen pauschalen Schulkostenanteils (Abs. 1), entsprechend der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik im vorangegangenen Rechnungsjahr, sind für die Jahre 1975 - 1978 (einschließlich) die tatsächlichen Betriebskosten für Grund- und Hauptschulen im Rechnungsjahr 1974. Die Betriebskosten umfassen die Aufwendungen im Bereich des Verwaltungshaushaltes (ohne Schuldendienst) und die Aufwendungen im Vermögenshaushalt (ohne Hoch- und Tiefbaumaßnahmen). An dem so errechneten Schulkostenanteil pro Schüler wird der vom Land für Hauptschüler gewährte Sachkostenbeitrag nach dem FAG abgesetzt.
- (4) Die Höhe der Pauschale bleibt bis zum 31.12.1978 unverändert. Nach Ablauf dieser Frist ist die Pauschale in 4jährigem Turnus in dem Verhältnis anzupassen, in dem sich die Betriebskosten im Durchschnitt der vergangenen vier Jahre gegenüber der letzten Festsetzung verändert haben.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand und die Betriebskosten sämtlicher Sportstätten wird ab dem Jahre 1975 pro Hauptschüler neben dem Schulkostenanteil nach Abs. 3 eine Pauschale in Höhe von 15 % des jeweiligen Sachkostenbeitrages nach dem FAG für Hauptschüler erhoben. Maßgebend ist die Schülerzahl nach Abs. 3. An der so errechneten

Sportstättenpauschale ist der jeweilige Sportstättenpauschalbetrag des Landes im Rahmen der Sachkostenbeiträge in Abzug zu bringen.

- (6) Die Abrechnung des jährlichen pauschalen Schulkostenanteils nach Abs. 3 sowie des Anteils nach Abs. 5 erfolgt nach dem Rechnungsjahr. Diese werden von der Stadt Öhringen zum 1. Juli jeden Jahres von der Gemeinde Zweiflingen erhoben.

### **§ 5**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Für jeden Schüler, der ab 1.4.1965 bis 31.12.1967 die Hauptschule Öhringen besucht hat, sind an die Stadt Öhringen für die Zeit vom 1.4. - 31.12.1965 sowie für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 jeweils 108,00 DM zu bezahlen. der Berechnung sind die Schülerzahlen der Stichtage 1.12.1965, 1.7.1966 und 1.7.1967 zugrunde zu legen. Die von den Gemeinden bereits geleisteten Zahlungen werden angerechnet.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1968 gelten die Sachkosten für sämtliche auswärtigen Schüler durch die Sachkostenbeiträge des Landes als abgegolten.
- (3) Die Schulkostenanteile für das Rechnungsjahr 1969 sind entsprechend § 4 dieser Vereinbarung zu berechnen.
- (4) Die Schulkostenanteile nach Abs. 1 und 3 werden von der Stadt Öhringen erhoben und sind bis 31.7.1969 zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.